



SATZUNG

**über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Frei- und Grünanlagen
(Frei- und Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die Satzung gilt für folgende von der Gemeinde Allershausen unterhaltenen öffentlichen Frei- und Grünflächen:
 - a) Volksfestplatz (Fl.Nr. 1370 Gemarkung Allershausen)
 - b) Parkplatz an der Glonn (Fl.Nr. 92 T Gemarkung Allershausen)
 - c) Grünfläche südlich der Glonn an der Münchener Straße (Fl.Nr. 92 T Gemarkung Allershausen)
- 2) Der Umgriff ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1:5.000. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Die in Absatz 1 genannten Frei- und Grünflächen sind eine Einrichtung der Gemeinde Allershausen zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in den Frei- und Grünanlagen

- 1) Auf den in Absatz 1 genannten Frei- und Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. die Errichtung offener Feuer- und Grillstellen,
 2. jegliche Beschädigung von Geräten, Schildern, Anpflanzungen udgl.,
 3. jegliche Verschmutzung des Platzbereiches und die Entsorgung von Abfällen,
 4. das Waschen von Fahrzeugen aller Art,
 5. das Abstellen von Campingfahrzeugen, Klein-Lastwagen, Lkw; nächtliches Parken; Dauerparken,
 6. unnötigen Lärm zu verursachen; insbesondere Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, dass Dritte (Anlieger) gestört werden; dies gilt auch für das Betreiben von Fahrzeugen und Motoren aller Art sowie für Inlineskaten und Skateboardfahren,

7. das Betreiben sämtlicher lärmintensiven Sport- und Freizeitaktivitäten, insbesondere jeglicher Ballspielarten
in der Sommerzeit vom 01. Mai bis 31. Oktober
an Werktagen zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr
und zwischen 20.00 Uhr und 9.00 Uhr
- in der Winterzeit vom 01. November bis 30. April
an Werktagen zwischen 17.00 Uhr und 9.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen zwischen 16.00 Uhr und 10.00 Uhr.
- 2) Für Veranstaltungen auf dem Volksfestplatz gelten folgende weitere Auflagen und Einschränkungen; insbesondere ist untersagt:
1. die Errichtung offener Feuer- und Grillstellen,
 2. das gewaltsame Öffnen der Zufahrtsschranken und Absperreinrichtungen,
 3. das Befahren der geteerten Flächen mit schweren Lkw's oder Zugmaschinen,
 4. der Auf- und Abbau von Zelten, Tierunterständen, Schaustellerbetrieben zwischen 24.00 und 05.00 Uhr; sowie an Sonn- und Feiertagen,
 5. das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf dem gesamten Gelände,
 6. das Herumlaufen von Zirkustieren oder Schausteller-Tieren außerhalb von Gehegen,
 7. Lautsprecherdurchsagen und –Musik früher als 30 Minuten vor der Veranstaltung.
 8. Für die Abhaltung des Volksfestes gilt:
Der Aufbau des Volksfestes ist frühestens eine Woche vor Beginn zulässig; der Platz ist spätestens eine Woche nach Volksfestende zu räumen.
Auf- und Abbau von Schaustellerbetrieben in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr. Außerdem sind nach 22.30 Uhr laute Werbeansagen und das Betreiben von Sirenen durch Schaustellerbetriebe untersagt.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung kann die Gemeinde Allershausen insbesondere für Sonderveranstaltungen und –Nutzungen Ausnahmen erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl einer Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie wird stets nur widerruflich erteilt. Die Befreiung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Frei- und Grünanlagen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Allershausen haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

§ 5 Benutzungssperre

Die Frei- und Grünanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Nutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Frei- und Grünanlagen ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benützungszweck beeinträchtigen können von den Frei- und Grünanlagen verwiesen werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. den Verhaltensregeln bzw. Verboten des § 2 zuwiderhandelt
 2. den Anordnungen nach § 6 nicht Folge leistet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 30. November 2001

P o p p
1. Bürgermeister